OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400538/6/BMa/TK

Datum:
Linz, 6. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der Mag. B S, vertreten durch H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.04.2021, GZ: BHLL/920100122463/20, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Betrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.04.2021, GZ: BHLL/920100122463/20, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 10.05.2020, 10:19 Uhr

Ort: Ansfelden, A1 Str.km x, Abschnitt Traun-KN A1/A25 Passau Wels

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, ´ Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen Mautgesetz BGBl.109/2002

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
- abzüglich des bereits am 11.02.2021 beglichenen Betrag in Höhe von € 120,00
€ 210,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat die Bf rechtzeitig anwaltlich vertreten eine begründete Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, dass die Fahrzeughalterin, die P GmbH, mit Schreiben vom 14.05.2020 aufgefordert wurde, eine Ersatzmaut gemäß § 19 Abs. 4 BStMG 2020 iVm der Mautordnung zu leisten. Dieser Aufforderung wurde nachgekommen und am 13.01.2021 die Ersatzmaut an die ASFINAG überwiesen. Durch diese Zahlung ist der Strafaufhebungsgrund nach § 20 Abs. 5 BStMG erfüllt, wodurch das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist. Es wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Aufhebung des angefochtenen Bescheids beantragt.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.06.2021. An dieser hat der Vertreter der Bf teilgenommen. Als Zeuge wurde der informierte Vertreter der ASFINAG Günther Hieber einvernommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:
Die Bf lenkte am 10.05.2020, 10.19 Uhr, den Pkw mit dem Kennzeichen x (A) auf der A1 in Ansfelden, StrKm x, Abschnitt Traun-KN A1/A25 Passau Wels, auf einem mautpflichtigen Straßennetz, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Am 15.01.2020 wurde eine digitale Vignette (Ticket) mit Gültigkeit von 15.01.2020, 11.56 Uhr bis 31.01.2021, 23.59 Uhr, für das Kennzeichen x gekauft. Dem Ticket wurde auch eine Ticketnummer zugewiesen.
Am 27.08.2020, 11.27 Uhr, wurde die Umregistrierung des Kennzeichens X auf das Kennzeichen X durchgeführt.
Die Bf hat von ihrem Arbeitgeber, dem Halter des von ihr benutzten Fahrzeugs, die Auskunft erhalten, dass die elektronische Vignette für das von ihr benutzte Auto gültig ist.
Mit Schreiben der ASFINAG vom 14.05.2020 an die P GmbH in der B, wurde zum Kennzeichen X(AT) eine Zahlungsaufforderung für eine Ersatzmaut mit einer Postsendung verschickt. Diese wurde jedoch mit dem Vermerk „verzogen“ an den Absender retourniert.
Mit Schreiben vom 17.07.2020 wurde die P im Zuge der Lenkererhebung aufgefordert, den Namen und die vollständige Anschrift der Person bekanntzugeben, die das Kfz zur Tatzeit am angeführten Tatort verwendet hat. Das Schreiben wurde am 21.07.2020 übernommen und noch am selben Tag wurde

die Lenkerauskunft erteilt, wonach die Bf das in Rede stehende Fahrzeug gelenkt hat.
Am 14.08.2020 wurde eine Strafverfügung wegen Mautprellerei gegen die Bf erlassen. Dagegen hat die Bf am 20.08.2020 Einspruch erhoben. Aufgrund der Strafverfügung hat die Bf auch Kenntnis von dem gegen sie geführten Strafverfahren erlangt. Danach hat sie eine Ersatzmaut von 120 Euro an die ASFINAG erlegt, die jedoch, weil die Frist zur Zahlung der Ersatzmaut gemäß Schreiben der ASFINAG vom 14.05.2020 bereits abgelaufen war, vom System der ASFINAG nicht mehr identifiziert werden konnte und rücküberwiesen wurde.
Der am 11.02.2021 durch die P M GmbH an die BH Linz-Land für ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren beglichene Betrag in Höhe von 120 Euro wurde von der Behörde im nunmehr gegenständlichen Verfahren als Teilbetrag der verhängten Strafe angerechnet. Vom Vertreter der Bf wurde dazu angegeben, dass die Bf diesen Betrag als Ersatzmaut im gegenständlichen Verfahren, die sie an die Behörde erlegt hat, angesehen hat.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem erstinstanzlichen Akt und der beim LVwG OÖ durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Rechtsvertreter der Bf sowie ein informierter Vertreter der ASFINAG teilgenommen hat, ergibt. In der Verhandlung wurde u.a. auch eine Kopie jenes Rückscheins vorgelegt, aus dem ersichtlich ist, dass die Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut vom 14.05.2020 nicht zugestellt werden konnte. Die Bf hat die Tat nicht bestritten, aber den Strafaufhebungsgrund der Zahlung der Ersatzmaut ins Treffen geführt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtvorschriften:

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 2. Satz zu keiner Betretung, so ist gemäß § 19 Abs. 4 BStMG die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat die Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen 4 Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 5 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 – 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 – 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

3.3.2.
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Bf den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt, weil sie das gegenständliche Kfz auf einem mautpflichtigen Straßennetz benutzt hat, dessen Kennzeichen noch nicht registriert war. Dass die Maut zur Benutzung des Kfz mit einem anderen Kennzeichen bezahlt wurde, ändert nichts an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens. Ausführungen zum subjektiven Tatbestand erübrigen sich, da von der Erfüllung des Strafaufhebungsgrundes gem. § 20 Abs.5 BStMG auszugehen ist.

So hat der VwGH in seinem Erkenntnis Ra 2018/06/0167 vom 12.10.2020 ua. ausgesprochen, dass die Entrichtung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut gemäß § 20 Abs. 5 BStMG einen Strafaufhebungsgrund darstellt. Das bedeutet, dass ein Lenker eines Lkw's im Sinne des § 6 BStMG 2002 mit der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut das strafbare Verhalten bereits verwirklicht hat, bei Bezahlung der Ersatzmaut entfällt die Strafbarkeit aber (nachträglich) wieder. Die Tat wird dann nicht straflos, wenn die in § 20 Abs. 5 BStMG 2002 angeführten Beträge nicht entrichtet werden, mag auch die Aufforderung aus welchen Gründen immer unterblieben sein. Das Unterbleiben einer Aufforderung gemäß § 19 BStMG 2002 hat die Folge, dass die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt wird, womit die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls die Ersatzmaut noch im Zuge des Strafverfahrens „fristgerecht" zu bezahlen, um damit die Straflosigkeit im Sinn des § 20 Abs. 5 BStMG 2002 zu bewirken.
Auch im Erkenntnis des VwGH vom 25.05.2021, Ra 2021/06/0039, wird ausgeführt, dass eine nicht rechtswirksame Zustellung der Aufforderung zur Leistung einer Ersatzmaut ein Unterbleiben der Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut darstellt, sodass die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt wird.

3.3.3. Im gegenständlichen Fall wurde die Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut vom 14.05.2020 nicht ordnungsgemäß zugestellt, sodass die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut, gemäß der oben zitierten Judikatur des VwGH, hier auch nicht in Gang gesetzt wurde. Der Betrag der Ersatzmaut wurde zunächst an die ASFINAG und weil eine zeitliche technische Sperre der Annahme der Zahlung im System der ASFINAG besteht, nach Rücküberweisung, an die belangte Behörde, wenn auch – zunächst - in einem anderen Verfahren, gezahlt. Dieser Betrag wurde der Bf im gegenständlichen Verfahren von der Behörde gutgeschrieben. Die Bf ist davon ausgegangen, dass sie damit die Ersatzmaut von 120 Euro in diesem Verfahren erlegt hat.
Tatsächlich entspricht der Betrag von 120 Euro exakt jenem, der in der Zahlungsaufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut vom 14.05.2020 genannt wurde. Überdies hat die Bf nachweislich den Betrag von 120 Euro als Ersatzmaut an die ASFINAG während dem erstinstanzlichen Verfahren überwiesen, nachdem sie Kenntnis von der Zahlungsaufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut erlangt hat.
Die Bf hat damit die vorgeschriebene Ersatzmaut an die ASFINAG innerhalb offener Frist entrichtet, war doch der Fristenlauf zur Zahlung der Ersatzmaut mangels rechtswirksamer Zustellung gem. der oben zitierten Judikatur des VwGH noch offen, sodass – wie die Beschwerde zutreffend ausgeführt hat – der Strafaufhebungsgrund gem. § 20 Abs.5 BStMG 2002 zum Tragen kommt.
Dass die Zahlung der Ersatzmaut an die ASFINAG aufgrund der zeitlichen Sperre im System der ASFINAG nicht mehr akzeptiert und der Betrag an die Bf rücküberwiesen wurde, kann der Bf nicht zur Last gelegt werden und den Strafaufhebungsgrund nicht beseitigen. Die danach noch erfolgte Zahlung an die Behörde entfaltet – weil der Strafaufhebungsgrund gem. § 20 Abs. 5 BStMG 2002 ohnehin bereits vorliegt – keine weiteren Rechtswirkungen.

Zu II.: Weil die Beschwerde erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann